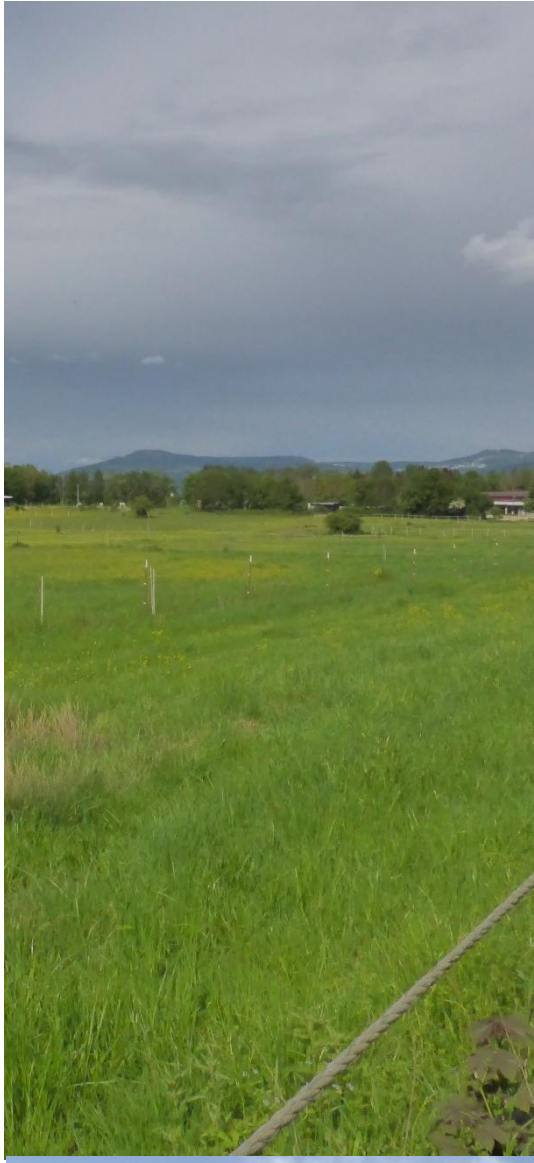
Gemeinde Aldingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bodenseewasserversorgung - PVA“, Aldingen

Örtliche Bauvorschriften
Begründung

Entwurf

20. Oktober 2026





365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Telefon 07551 / 94 95 58-0
Telefax 07551 / 94 95 58-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Gemeinde Aldingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bodenseewasserversorgung - PVA“, Aldingen

Örtliche Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 20. Oktober 2026

Vorhabenträger:	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart Ansprechpartner: Hr. Drusenbaum Tel. 07551 1181 christoph.drusenbaum@bodensee-wasserversorgung.de
Verfahrensführende Gemeinde:	Gemeinde Aldingen Bürgermeister Ralf Sulzmann Marktplatz 5, 78554 Aldingen Tel. 07424 882 0 gemeinde@aldingen.de
Auftragnehmer:	365° freiraum + umwelt Klosterstraße 1 88662 Überlingen Tel. 07551 949558 0 www.365grad.com
Projektleitung:	Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL Tel. 07551 949558 4 b.siemensmeyer@365grad.com
Bearbeitung:	B.A. Stadtplanung Ute Nestel Tel. 07551 949558 23 u.nestel@365grad.com
Projekt-Nummer:	3038_bs

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 08.04.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	am 11.04.2025
Vorgezogene Behördenbeteiligung	Vom 14.04. bis 16.05.2025
Billigung des Bebauungsplanentwurfes vom …… und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat	am …
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen	am …
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung i. d. Fassung vom …… gem. § 3 (2) BauGB	vom … bis …
Behördenbeteiligung	vom … bis …
Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 74 (7) LBO	am …

AUSFERTIGUNG

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom …… überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Aldingen, den ……..

Bürgermeister Ralf Sulzmann

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.	am …

ANZEIGE

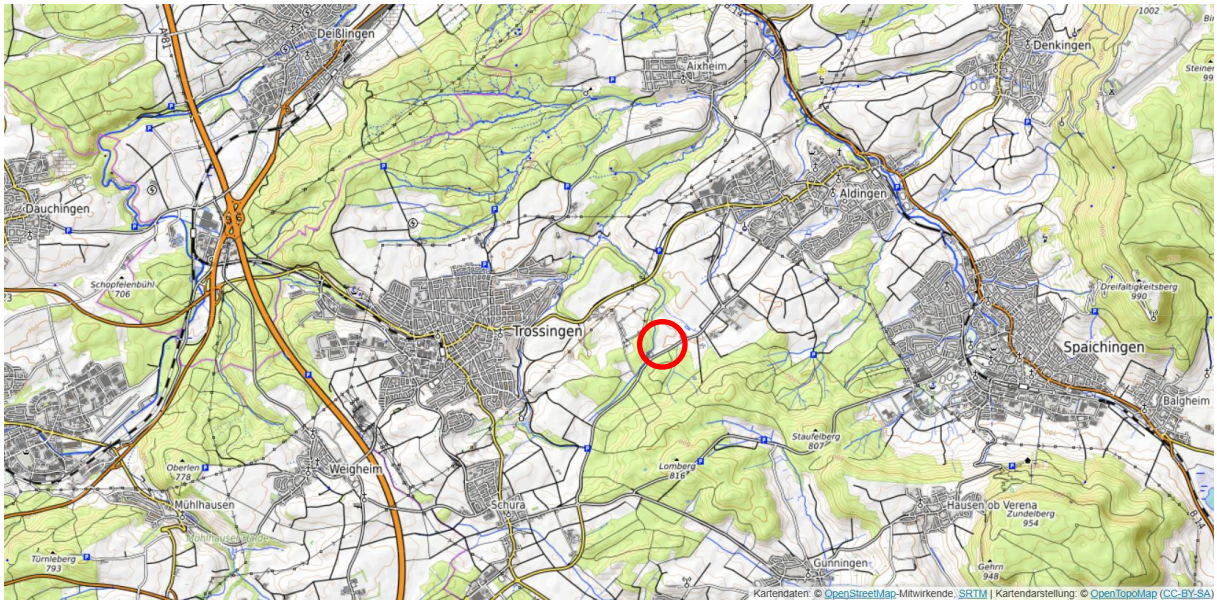
Die Örtlichen Bauvorschriften wurden dem Landratsamt Tuttlingen angezeigt	am …

Inhaltsverzeichnis

TEIL I GRUNDLAGEN 5
1.1 Übersichtskarte 5
1.2 Rechtsgrundlagen 5
TEIL II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 6
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich 6
§ 2 Örtliche Bauvorschriften 6
TEIL III BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN 7
3.1 Geltungsbereich 7
3.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 7
3.3 Werbeanlagen 7
3.4 Einfriedungen 7

TEIL I GRUNDLAGEN

1.1 Übersichtskarte



1.2 Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

TEIL II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 16. März 2026 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen am die Örtlichen Bauvorschriften für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bodenseewasserversorgung - PVA“, Aldingen“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bodenseewasserversorgung - PVA“, Aldingen“, Gemarkung Aldingen in der Fassung vom werden folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74 (1) 1 LBO
1.1	Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.	
1.2	Die Befestigungen der Aufständerungen der Module sind mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel/ -fundament auszuführen.	
1.3	Zwischen Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 80 cm einzuhalten (Maßnahme M5 Umweltbericht).	
2.	Werbeanlagen	§ 74 (1) 2 LBO
2.1	Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² im Bereich des Zaunes zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.	
3.	Einfriedungen	§ 74 (1) 3 LBO
3.1	Einzäunungen sind wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere (Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien) mit einem Mindestabstand von 20 cm vom Boden auszuführen. Es sind nur landschaftsgerechte	

und transparente Zäune mit einer Höhe von max. 2,5 m in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün oder Metallzäune zulässig (Maßnahme M4 Umweltbericht).

TEIL III BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

3.1 Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bodenseewasserversorgung - PVA“. Dieser umfasst eine Fläche von rd. 5,2 ha und die Flurstücke 5423, 5424 und 5431 vollumfänglich sowie das Flurstück 5425 teilweise.

3.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Vorschrift zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und Modulfläche ist erforderlich, um negative Fernwirkungen in die umgebende Landschaft zu minimieren. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand der Module wird eine Beweidung ermöglicht und der Streulichteinfall ist auch in dauerhaft verschatteten Bereichen ausreichend für die Entwicklung einer Vegetationsdecke unter den Modulen. Die Bauvorschrift zur Art der Befestigung der Aufständerungen dient dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Bodenversiegelung.

3.3 Werbeanlagen

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering zu halten, wird sowohl die Größe als auch die Höhe möglicher Werbeanlagen beschränkt.

3.4 Einfriedungen

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit einer entsprechenden Zufahrt hergestellt.

Die Begrenzung der Zaunhöhe sowie die Einschränkung der Materialien dienen dem Schutz des Landschaftsbildes.